

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herzogenrath - Amtsblatt -



44. Jahrgang

Herzogenrath, den 13.08.2021

Nummer: 12

Amtliche Bekanntmachung Nr. 23/2021

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG)- in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) erlässt der Bürgermeister der Stadt Herzogenrath ein Konsumverbot von alkoholischen Getränken in nachfolgend definierten zeitlichen und räumlichen Geltungsbereich folgende

Allgemeinverfügung

1. Mitführungs- und Konsumverbot von alkoholischen Getränken

In den gemäß räumlichen Geltungsbereich festgelegten Flächen ist folgendes verboten:

- alkoholische Getränke jeglicher Art zu konsumieren,
- alkoholische Getränke jeglicher Art mit sich zu führen, wenn aufgrund der konkreten Umstände die Absicht erkennbar ist, diese innerhalb des Geltungsbereiches konsumieren zu wollen.

Von diesem Verbot ausgenommen ist das Mitführen von Alkohol durch Getränkeliieferanten und Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme und/oder zur häuslichen Verwendung erworben haben und einen vor Ort Konsum ausschließen lassen. Ebenfalls gilt dieses Verbot nicht für Bereiche, die nach Gaststättenrecht konzessioniert sind (Außengastronomie), sowie bei öffentlichen Veranstaltungen und Festen.

2. Zeitlicher Geltungsbereich

Das Verbot (in dem unter Ziffer 3 genannten Bereich) tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und ist zeitlich bis zum 31.10.2021 befristet.

3. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist der beigefügten Karte zu entnehmen und wird für folgende Straßen / Nebenanlagen / öffentliche Anlagen / Plätze festgelegt:

P&R-Anlage Bicherouxstraße
Bahnhofstraße einschl. Kreisverkehrsflächen P&R-Anl./Moses
Bahnhofstraße zw. Bicherouxstraße und Kreisverkehr Moses.

Die Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Eine etwa eingelegte Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

5. a) Androhung von Zwangsmitteln

Hiermit drohe ich für den Fall „Konsum von Alkohol/Mitführen des Alkohols zum Konsum vor Ort“ innerhalb des zeitlichen und räumlichen Geltungsbereiches dieser Allgemeinverfügung das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs in Form der Wegnahme des mitgeführten Alkohols einschl. der Alkoholbehältnisse an.

5. b) Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das zuvor beschriebene Verbot missachtet oder verletzt. Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verfügung können mit einem Verwarnungsgeld oder einem Bußgeld nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der zur Zeit geltenden Fassung geahndet werden.

6. Bekanntgabe

Diese Verfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung zu 1. bis 3.

Gemäß §§ 1, 3, 4 und 5 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) - bin ich die für die getroffene Anordnung zuständige Behörde. Nach § 14 Absatz 1 Ordnungsbhördengesetz können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Der Bereich der Bahnhofstraße (Rendezvouspunkt) in Herzogenrath ist für die Bürgerinnen und Bürger Herzogenraths ein örtliches Drehkreuz des täglichen Lebens. Er wird zur An- und Abreise in und aus der Stadt, zur Weiterfahrt in die Ortsteile und als Treffpunkt für berufliche und freizeitliche Aktivitäten von durchschnittlich 2500 Menschen täglich genutzt (Knotenpunkt ÖPNV / SPNV).

Die Verlagerung von freizeithchen Aktivitäten in den Straßenraum der Stadt ist durch die Schließung von Gaststätten und Nachtclubs während der vergangenen Jahrzehnte begünstigt worden. Die Stadtverwaltung hat zahlreiche Maßnahmen ergriffen, um den Bereich der Innenstadt und der Ortsteile weiterhin für alle Bürgerinnen und Bürger attraktiv zu halten und hat Treffpunkte für Gruppen geschaffen, die zum Verweilen geeignet sind. Dazu gehören die Einrichtung von Treffpunkten auf Grünflächen für Jugendliche im Bereich Merkstein, Mitte und Kohlscheid, die gärtnerische Ausgestaltung der historischen Anlage der Grube Adolf und des Bereiches „Weiher“ genauso wie die Instandsetzung von Sitzanlagen im Bereich der Einkaufsstraßen und Fußgängerzonen der drei Stadtteile.

Die Sitzanlagen vor dem Bahnhof und der umliegenden Grünflächen sowie das Parkhaus am Bahnhof sind hingegen nicht zum Verweilen zum gemeinschaftlichem Alkoholkonsum bestimmt oder geeignet.

Seit einiger Zeit wird genannter Bereich von Gruppen bestehend aus fünf bis fünfzehn Männern intensiv genutzt, die den Bereich des Lageplans praktisch zu jeder Tag- und Nachtzeit für Treffen zum gemeinschaftlichen Trinken nutzen. Diese Nutzung stellt eine erhebliche, nicht hinnehmbare Störung der geschützten, gewaltfreien Nutzung des Öffentlichen Nahverkehrs dar, die insbesondere durch die Beeinträchtigung der Schülerschaft der umliegenden Roda-Schule und Regenbogen-Schule nicht weiter hinnehmbar ist.

Die Störung ist nur durch ein Alkoholkonsumverbot in geeigneter Art und Weise zu verhindern und erforderlich, bis eine Nutzung des Bereichs von Trinkerguppen nicht mehr zu erwarten ist.

Die gemeinsame wöchentliche Begehung von Polizei und Ordnungsamt und der regelmäßigen gemeinsamen Bestreifung des Bereichs, bei der Platzverweise erteilt worden sind, Verwarngelder ausgestellt wurden und Bußgeldverfahren eingeleitet wurden, hat ergeben, dass die Fahrgäste in unzumutbarer Weise von den Trinkenden angesprochen und angepöbelt und beleidigt werden. Passanten, die das Gespräch mit den Trinkenden gesucht haben, wurden in besonders aggressiver Weise von den Gruppen angegangen. Ferner sind die Fahrgäste gezwungen, durch den verdreckten Wartebereich zu ihren Anschlussbussen zu gelangen und finden dabei keine geeignete, saubere Sitzgelegenheit, um auf den Anschlussbus zu warten. Insbesondere für ältere und sehr junge Menschen ist die Konfrontation mit den Trinkerguppen eine nicht hinzunehmende Belastung beim Besuch der Innenstadt bzw. Nutzung des Rendezvouspunktes, der im weiteren auch noch Ausgangspunkt für regionale und überregionale Rad-/Fußverkehrsverbindungen ist.

Die dauerhafte Inanspruchnahme der Sitzgelegenheiten am Bahnhof durch Trinkerguppen ist nicht hinnehmbar und stellt eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit dar. Deshalb hat die Stadt Herzogenrath durch das Ordnungsamt sicherzustellen, dass diejenigen Maßnahmen getroffen werden, die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich sind, um die Öffentliche Sicherheit und Ordnung dauerhaft wiederherzustellen.

In enger Abstimmung mit der Ordnungsbehörde hat der Bürgermeister deshalb entschieden, den Konsum von Alkohol im genannten Bereich zu regeln.

Auch wenn der Konsum von alkoholischen Getränken unschädlich sein kann, solange bei guter körperlicher Konstitution in geringen Mengen konsumiert wird, stellt der Konsum von alkoholischen Getränken in großen Mengen

hingegen eine erhebliche Gesundheitsgefahr dar. So ist es von Ärzt*innen und wissenschaftlich arbeitenden Mediziner*innen angesehen (vgl. John, U.; Hanke, M.: Alcohol-attributable mortality – Germany. In: Alcohol and Alcoholism, 37(6), 581-585, 2002). In den Erläuterungen zur Studie stellen die Wissenschaftler fest, dass Alkoholkonsum in den häufigsten Fällen eine enthemmende Wirkung hat, gefolgt vom Eintreten einer aggressiven Grundstimmung. Welche Wesensveränderung im konkreten Fall eintritt, ist signifikant abhängig von der Persönlichkeitskonstitution. Da die Enthemmung aber eine der häufigsten Wesensveränderungen darstellt, die einhergeht mit der habituellen Geneigtheit, rechtliche Normen und gesellschaftliche Konventionen nicht mehr zu beachten, ist das Verbot des Alkoholkonsums im Bereich des Bahnhofs ein geeignetes Mittel, um die von den Polizei- und Ordnungsbehörden oben genannten aufgenommenen Taten, zu unterbinden.

Unterbleibt das Trinken, so entstehen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit keine Zusammenkünfte von aggressiven und enthemmten Männergruppen mehr, die Störungen im Bereich des Bahnhofs verursachen. Es wird davon ausgegangen, dass Angriffe auf die Passantinnen und Passanten somit vollständig unterbleiben.

Das Alkoholkonsumverbot wird dazu führen, dass die Ansammlung von Gruppen im Bereich Hauptbahnhof nicht mehr dem Zweck dienen kann, über einen längeren Zeitraum des Tages und der Nacht Alkohol zu konsumieren. Dadurch wird der Bereich wieder schwerpunktmäßig von Reisenden und Bürger*innen genutzt werden können, die den Bereich zur Erledigung ihrer täglichen Belange nutzen wollen. Es ist Aufgabe der Stadt, diese Form der Nutzung im Bereich des Hauptbahnhofes sicherzustellen.

Gleichzeitig ermöglicht das Verbot es den Schüler*innen der Grund- und weiterführenden Schulen im Bereich der Geilenkirchener Str./Leonhardstraße wieder die ungestörte Anreise zur Schule über den Bereich Hauptbahnhof. Eltern wird die Sorge über den sicheren Schulweg ihrer Kinder erleichtert. Die Bewältigung des Schulwegs ohne elterliche Hilfe ist für die Eigenständigkeit der Kinder von nicht zu unterschätzendem Wert und fördert die Gesundheit nachhaltig. Dies zu unterstützen, ist Aufgabe der Stadt Herzogenrath. Die Stadtverwaltung sieht das Alkoholkonsumverbot aus diesem Grund als erforderlich an, um weitere zentrale Ziele der Stadt voranzubringen. Dazu gehört unbedingt die störungsfreie Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs.

Die Stadt Herzogenrath fördert ausdrücklich die Nutzung des örtlichen Nahverkehrs, auch um die Emissionswerte im Bereich der unmittelbar angrenzenden Damm-, Erkens-, Schütz-von-Rode-, und Geilenkirchener Straße merklich zu mindern. Ohne dass ein Großteil der Bürger*innen den ÖPNV tagtäglich störungsfrei nutzen kann, ist dieses Ziel nicht erreichbar. Die Maßnahme ist somit geeignet und erforderlich, die sichere und störungsfreie Nutzung des ÖPNV in unserer Stadt wieder zu gewährleisten.

Ein milderes Mittel, wie Platzverweise und Gefährder-/Störeransprachen sind nicht geeignet, um die Störung zu beheben. Unterbliebe die Maßnahme, so könnte die Sicherheit in diesem Bereich in Zukunft nicht mehr umfassend gewährleistet werden. Die Einsatzkräfte des Ordnungsamtes haben mit Unterstützung der örtlichen Polizeibehörde in den vergangenen zwölf Monaten zahlreiche Einsätze im Bereich Bahnhofsstraße durchgeführt, die in ihrer Art deshalb einzigartig sind, weil dabei auch eine Abstimmung mit den Verkehrsunternehmen ASEAG und Deutsche Bahn, dem direkt anliegenden Einkaufsmarkt Kaufland sowie der Bundespolizei nötig ist. Sie ist deshalb als verhältnismäßig einzustufen und belastet die Störer nicht unverhältnismäßig in der Handlungsfreiheit.

Durch die Notwendigkeit, die Einsatzleitungen der genannten Betriebe und Einrichtungen bei ordnungsbehördlichen Einsätzen im Bereich der Bahnhofsstraße zu beteiligen, ist es nur unter erschwerten Bedingungen möglich, die Ansammlungen von Trinkenden aufzulösen, gleichzeitig Personalien sicherzustellen und Gefährder-/Störeransprachen durchzuführen. Fast immer ist es den Personen bisher möglich gewesen, den Bereich Bahnhof vor Ende des Einsatzes mit den Öffentlichen Verkehrsmitteln schnell zu verlassen, bevor eine Personenkontrolle überhaupt durchgeführt werden konnte.

Auch ein zeitlich beschränktes Verbot kann die Störung nicht verhindern. Bei den Kontrollen durch das Personal des Ordnungsamtes hat sich gezeigt, dass die Betroffenen keinerlei Empfinden für Uhrzeiten des Tages und der Nacht haben. Sie können auf Nachfrage in der Regel nicht angeben, zu welcher Zeit sie sich getroffen haben und wie lange sie den Bereich bereits für ihre Treffen nutzen.

Die noch häufigere Reinigung der Sitzanlagen ist ebenfalls nicht geeignet, die Störung zu beheben. Häufig ist sie eben erst erfolgt, wenn sich bereits wieder Gruppen dort niederlassen, Alkohol konsumieren und im Anschluss erneut Flaschen, Glasscherben und Reste von alkoholischen Flüssigkeiten, beschmutzte und nicht mehr nutzbare Sitzanlagen hinterlassen. Das Alkoholkonsumverbot ist somit erforderlich, um die Sicherheit des Bereichs Hauptbahnhof zu gewährleisten und wird als angemessen beurteilt.

Die Stadt ermöglicht in enger Zusammenarbeit mit den Wohlfahrtsverbänden eine Betreuung von hilfesuchenden alkoholkranken Bürger*innen. Diese Hilfen werden vom städtischen Sozialamt koordiniert. Den Betroffenen werden Hilfen angeboten, um im Bedarfsfall den Zugang zu umfassender medizinischer und psychologischer Betreuung zu ermöglichen und zu begleiten.

Daher ist das Verbot, insbesondere unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (§ 15 OBG), auch angemessen.

Begründung zu 4.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung meiner Verfügung zu Ziffer 1 ist gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse geboten. Ein gegen diese Verfügung eingelegter Rechtsbehelf entfaltet somit keine aufschiebende Wirkung. Angesichts der drohenden Gefahr für die geschützten Rechtsgüter nach dem zuvor beschriebenen Sachverhalt, kann der Ausgang eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nicht abgewartet werden. Dem Interesse des Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs kommt mit Blick auf die schützenswerten Rechtsgüter in diesem Zusammenhang eine nachrangige Bedeutung zu.

Begründung zu 5.

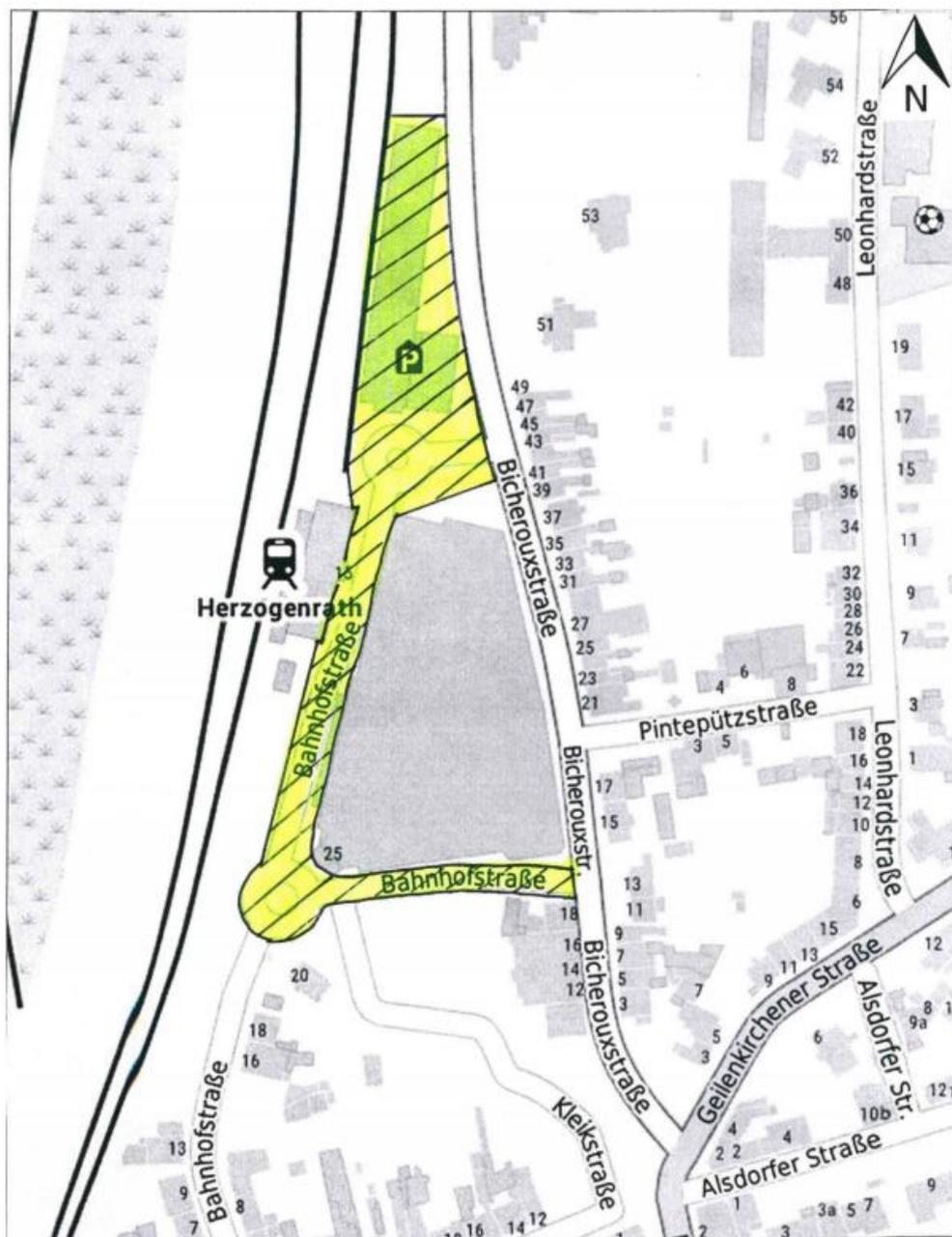
Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55, 58, 62 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVG NRW. Vorliegend wird gemäß § 62 VwVG NRW das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht. Gem. § 58 Absatz 3 VwVG NRW darf der unmittelbare Zwang nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untunlich sind. Zweck des Verbotes ist es, den räumlichen Geltungsbereich frei zu halten, um die oben beschriebenen Gefahren/Konsum zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund muss auch ein Zwangsmittel angedroht werden, das zum sofortigen Erfolg führt und wirksam verhindert, dass Alkohol zum Verzehr vor Ort in den Bereich gelangt und dort konsumiert wird. Da weder durch die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes die sofortige Beseitigung der Gefahr erreicht werden kann und zudem auch ein angemessenes Zwangsgeld den Wert des Alkohols im Regelfall übersteigen dürfte, ist die Anwendung des unmittelbaren Zwangs auch das mildeste geeignete Mittel und damit verhältnismäßig. Eine dieser Maßnahme vorgeschaltete Aufforderung, sich mit dem mitgeführten Alkohol aus der Verbotszone zu entfernen, ist ungeeignet und untunlich, da die Befolgung dieser Aufforderung faktisch nur mit einem sehr hohen Zeitaufwand zu kontrollieren wäre, und die Bindung der Einsatzkräfte von Ordnungsamt oder Polizei an einen einzelnen „Fall“ insgesamt die Effektivität der ordnungsbehördlichen Kontrollen erheblich gefährden würde.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Aachen in 52070 Aachen, Adalbertsteinweg 92, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten / der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erheben. Die aufschiebende Wirkung entfällt jedoch gem. § 80 Abs. 2 Punkt 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der derzeit gültigen Fassung. Das Verwaltungsgericht Aachen kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen oder die Aufhebung der Vollziehung anordnen. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Karte räumlicher Geltungsbereich



Herzogenrath, den 10.08.2021

gez. Dr. Benjamin Fadavian
Bürgermeister

Herausgeber: Stadt Herzogenrath, Der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Telefon: 02406 / 83-0. **Verantwortlich:** für den Vertrieb des Amtsblattes sowie die Bekanntmachungen der Stadt Herzogenrath; Stadt Herzogenrath, Amt 10 – Hauptamt und Steuern. **Bezugsmöglichkeiten:** Stadt Herzogenrath, Amt 10 – Hauptamt und Steuern, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath oder per Newsletter (www.herzogenrath.de - Leben in Herzogenrath - Aktuelles & Veranstaltungen - Newsletter). **Bezugsbedingungen:** Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. **Einzelexemplare** des Amtsblattes können **kostenfrei** an der Infothek des Rathauses während der Dienststunden abgeholt werden. **Druck:** Stadt Herzogenrath